

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1975

Ausgegeben am 30. Juni 1975

18. Stück

23. Verordnung: Tierärztliche Untersuchungsgebühren; Änderung.

## 23.

### Verordnung des Landeshauptmannes vom 17. Juni 1975, mit der die Verordnung des Landeshauptmannes über tierärztliche Untersuchungsgebühren geändert wird

Auf Grund der §§ 11 und 13 des Gesetzes betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen, RGL. Nr. 177/1909, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. II Nr. 348/1934, BGBl. Nr. 441/1935, BGBl. Nr. 128/1954 und BGBl. Nr. 331/1971, wird verordnet:

#### Artikel I

Die Verordnung des Landeshauptmannes vom 28. März 1967, LGBl. für Wien Nr. 20, über tierärztliche Untersuchungsgebühren in der Fassung der Verordnung des Landeshauptmannes, LGBl. für Wien Nr. 14/1972, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 1 hat lit. a zu lauten:

„a) auf dem Zentralviehmarkt St. Marx und in den städtischen Schlachthöfen:

Rinder im Alter von über 6 Wochen .....	S 4'—
Einhufer im Alter von über 6 Wochen .....	S 3'50
Rinder und Einhufer im Alter bis zu 6 Wochen sowie Schweine	S 2'—
Schafe und Ziegen .....	S 0'75
Lämmer, Kitze und Ferkel ....	S 0'35"

2. Im § 1 hat Abs. 2 zu lauten:

„(2) Für die Untersuchung außerhalb der unter Abschnitt IV Punkt 1 der Verordnung des Landeshauptmannes, LGBl. für Wien Nr. 11/1946, in der Fassung der Verordnung des Landeshauptmannes LGBl. für Wien Nr. 3/1961, angeführten Stunden ist die doppelte Gebühr (Abs. 1), für die Untersuchung außerhalb der unter Ab-

schnitt IV Punkt 2 und 3 dieser Verordnung angeführten Stunden, in Schlachthöfen außerhalb der Betriebszeit, zusätzlich folgende Sondergebühr zu entrichten:

für ein Kraftfahrzeug (Waggon) ....	S 135'—
für einen Anhänger .....	S 90'—"

3. Im Abs. 1 des § 2 hat in lit. A die sublit. a zu lauten:

„a) in städtischen Schlachthöfen:

Rinder im Alter von über 6 Wochen .....	S 10'—
Pferde, Maultiere, Maulesel und Fohlen über 150 kg Lebendgewicht .....	S 10'—
Fohlen bis zu einem Lebendgewicht von 150 kg, Esel und Schweine .....	S 6'—
Rinder in einem Alter bis zu 6 Wochen, Schafe, Ziegen ....	S 3'—
Kitze, Lämmer, Ferkel .....	S 1'50
Geflügel pro kg .....	S 0'15"

4. Im Abs. 1 des § 2 hat lit. B zu lauten:

„B) für eine bakteriologische Fleischuntersuchung (Abs. 3) .....

5. Im Abs. 1 des § 2 hat lit. C zu lauten:

„C) für die von einer Partei beantragte Überprüfung eines Gutachtens bei der Vieh- und Fleischschau, wenn das zu überprüfende Gutachten bestätigt wird .....

6. Im Abs. 1 des § 2 hat lit. D zu lauten:

„D) Für die Überbeschau von allem in das Gebiet der Stadt Wien in rohem, zubereitetem oder verarbeitetem Zustand eingeführten und zum gewerbsmäßigen Verkauf oder zur gewerbsmäßigen Verarbeitung bestimmten Fleisch von Schlacht- oder Stechvieh sowie von Därmen:

	Wenn die Überbeschau in		
	amtlichen Stellen im Markt- und Schlacht- betrieb St. Marx im Zuge der Vermarktung auf dem Fleischgroßmarkt sowie in anderen amtlichen Stellen außerhalb von St. Marx	erfolgt und zwar im Markt- und Schlachtbetrieb St. Marx außerhalb einer Vermarktung	anderen Stellen erfolgt
a) für Tierkörperviertel von Rindern, Pferden, Mauleseln und Maultieren .....	S 6'—	S 9'—	S 18'—
für ganze Tierkörper von Fohlen, Eseln und Kälbern .....	S 6'—	S 9'—	S 18'—
für halbe Tierkörper von Schweinen ....	S 3'—	S 4'50	S 9'—
für ganze Tierkörper von Schafen und Ziegen .....	S 4'—	S 6'—	S 12'—
für ganze Tierkörper von Lämmern, Kitzen und Ferkeln .....	S 2'—	S 3'—	S 6'—
wobei zu den Tierkörpern zugehörige Köpfe und Innereien sowie abgezogener Speck oder abgetrennte Füße in der Gebühr inbegriffen sind.			
b) für Teile zerfallter Tierkörper und Därme in rohem und gesalzenem Zustand sowie gesondert eingebrachte Innereien der in lit. a angeführten Tierarten je kg .....	S 0'06	S 0'09	S 0'18
c) für zubereitetes Fleisch je kg .....	S 0'30	S 0'45	S 0'90
Bei jeder Überbeschau (lit. a bis c) ist jedoch mindestens zu entrichten .....	S 10'—	S 20'—	S 50'—

7. Im Abs. 1 des § 2 hat in der lit. E die Z. 1 zu lauten:

„1. wenn die Probeentnahme im Markt- und Schlachtbetrieb St. Marx erfolgt:

je Schwein .....	S 6'—
je Teilprobe .....	S 0'30
mindestens aber .....	S 6'—

## Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1975 in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
i. V. Gertrude Fröhlich-Sandner